



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten **Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)**

und

## **Antwort der Landesregierung - Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, Ernährung u. Tourismus - zu den Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung**

Frage 1: In welchem Zeitraum sind die von der Landesregierung am 7. September der Presse vorgestellten „Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein“ erarbeitet worden, wer war daran beteiligt, welche Vereine und Verbände sind gehört worden?

Antwort: Die "Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein" wurden im Zeitraum 1997 bis 2000 erarbeitet. Sie gehen aus einem Auftrag des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hervor, unter deren Federführung das Pflanzenschutzamt des Landes Schleswig-Holstein und ein Fachreferat des MLR beteiligt waren.

1998 wurde die Federführung vom MLR übernommen und das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein in die weitere Erarbeitung einbezogen.

Vereine und Verbände wurden durch das federführende MLR bislang nicht gehört.

Für Ende November 2000 ist eine umfassende Darlegung und Diskussion der Leitlinien mit Vereinen und Verbänden vorgesehen.

Frage 2: Sind die Leitlinien als bloße Zusammenfassung von Regelungen aufzufassen, die in Gesetzen bzw. in den zugehörigen Verordnungen rechtlich verbindlich festgelegt sind?

Wenn nein, - welchen inhaltlichen und rechtlichen Charakter haben die Leitlinien?

Antwort: Die Leitlinien sind keine bloße Zusammenfassung von Regelungen, die bereits durch bestehende Gesetze und dazugehörige Verordnungen rechtlich verbindlich festgesetzt sind. Sie sollen die überwiegend bundesweit geltenden rechtlichen Vorgaben für die Verhältnisse in Schleswig-Holstein allgemein verständlich darstellen, unbestimmte Rechtsbegriffe ausfüllen und Zusammenhänge aufzeigen. Sie sind als Handreichung zu verstehen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landwirtschaft zum besseren Verständnis von Wechselbeziehungen, die mit der Landbewirtschaftung verbunden sind, beitragen sollen. Die Leitlinien haben insoweit auch einen erklärenden Charakter. Der Schwerpunkt wird für die Landwirtschaft zukünftig in der Umsetzung durch die Beratung liegen. Außerhalb der Landwirtschaft liegt ihre besondere Bedeutung in der umfassenden Form der Schilderung von Zusammenhängen, mit dem Ziel, durch Information Verständnis für die Landwirtschaft zu entwickeln. Die Leitlinien wurden deshalb unter der Überschrift: "Dialog statt Konfrontation" vorgestellt.

Frage 3: Ist es richtig, dass einzelne Leitlinien bestehende gesetzliche Bestimmungen konkretisieren bzw. verschärfen und bestehende Ermessensspielräume verringern?

Wenn ja, - für welche Leitlinien trifft dies in welcher Weise zu?

Wenn nein, - wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort: Es ist richtig, dass mit den Leitlinien gesetzliche Bestimmungen konkretisiert werden. Verschärfungen der gesetzlichen Bestimmungen des Fachrechts finden durch sie keine Grundlage. Die mit den Leitlinien vorgenommenen erläuternden Beschreibungen und Erklärungen konkretisieren Ermessensspielräume. Dazu geben sie Hilfestellungen für Entscheidungen, die im Rahmen der Landbewirtschaftung bei den unterschiedlichen Bedingungen innerhalb Schleswig-Holsteins und unter verschiedensten äußeren Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Frage 4: Welche Bindungswirkung haben die Leitlinien für die Landwirtinnen und Landwirte? Welche Konsequenzen hat das Nichtbefolgen der Leitlinien im Rahmen der Gesetze für den betroffenen Landwirt, die betroffene Landwirtin? Beabsichtigt die Landesregierung die Zuweisung von Mitteln im Rahmen von Förderprogrammen bzw. die Bewilligungszahlung der Ausgleichszahlungen vom Befolgen der Leitlinien abhängig zu machen?

Antwort: Die Leitlinien haben aus sich heraus keine bindende Wirkung.

Eine Verknüpfung mit einer Mittelzuweisung im Rahmen von Förderprogrammen ist nicht beabsichtigt.

Frage 5: Welche Bindungswirkung haben die Leitlinien für die nachgeordneten Behörden? Sind die Leitlinien maßgebend für den Gesetzesvollzug durch die Behörden oder die Gesetze?

Antwort: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Antworten zu den

Fragen 2 und 4.

Frage 6: Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die unter 2.1.2 aufgeführte Forderung, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen, durch die Übertragung der Pflanzenschutzberatung auf die Landwirtschaftskammer gefördert werden könnte? Auf diese Weise wären Sorten-, Düngungs- und Pflanzenschutzberatung in einer Hand und somit leichter aufeinander abzustimmen.

Wenn nein, - wie sieht dies die Landesregierung?

Antwort: Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Abstimmung der Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen muss in erster Linie auf der Ebene des Betriebes durch die Betriebsleiterin bzw. durch den Betriebsleiter vorgenommen werden. Bei diesen Entscheidungen sind alle verfügbaren Beratungsempfehlungen eine wichtige Hilfe. Zwischen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Pflanzenbauberatung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird in regelmäßigen Abständen eine grundsätzliche Abstimmung vorgenommen.